

freiheit dieser Einfuhr aussprechenden Anordnungen ersucht werden soll; endlich: dem Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des Vereinszollgesetzes die Zustimmung zu ertheilen.

Erlaß des Königl. Pr. Fin.-Minist. d. d. Berlin, den 14. November 1888. III. 20826.

Ich will hierdurch bis auf Weiteres genehmigen, daß bei der Abfertigung von Brauntwein zu dem höheren Verbrauchsabgabensatz unter gleichzeitiger Anrechnung desselben auf das für die betreffende Brennerei festgesetzte Kontingent auf Antrag des Brennereiinhabers und insoweit ein Bedürfnis dafür anzuerkennen ist, statt eines Berechtigungscheines über den ganzen auf die in Betracht kommende Brauntweinmenge entfallenden Differenzbetrag zwischen dem höheren und dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz, mehrere je über einen Theilbetrag lautende Berechtigungscheine ausgestiftgt werden können.

Nenaturirung von Alkohol.

Nach Wilhelm Lang („Berl. Ber.“) ist Chlorzink vermöge seiner Eigenschaft, mit Pyridin eine in Alkohol lösliche Verbindung zu bilden, ein einfaches Mittel, um denaturirten Spiritus vollständig von Pyridin zu befreien. Wird eine zur Bildung des Zinkchloridpyridinsalzes hinreichende Menge gepulverter Chlorzink in denaturirten Spiritus gebracht und umgeschüttelt, so verschwindet der Pyridingeruch sofort. Der größte Theil des Zinkchloridpyridins fällt aus, ein geringer Theil bleibt in dem kalten Alkohol gelöst. Beim Destilliren aber geht der Alkohol vollkommen pyridinfrei über.

An der Richtigkeit dieser, aus dem Gießener Universitäts-laboratorium stammenden Mittheilung ist nicht zu zweifeln. Es dürfte sich der chemischen Technik dadurch ein einfaches Mittel bieten, die mit denaturirtem Spiritus sich ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden.

Brauntweinsteuern.

Zuviel gezahlte Maischraumsteuer.

Wir brachten in unserer Nr. 22 S. 175 über obigen Gegenstand eine Auslassung der Zeitschrift f. Spirit.-Ind. Die Brennerei Zeitung bringt dazu in Nr. 106 S. 590 folgenden Zusatz:

„Vorstehender Antwort möchten wir hinzufügen, daß bei der im Laufe der Zeit aus besonderer Veranlassung (Deutsche selbstverständlich ausgenommen) resp. alle 5 Jahre erfolgenden Neuvermessung früher bereits vermessener Bottiche der durch die Neuvermessung ermittelte Raumgehalt für die Folge d. h. vom Inkrafttreten der nächstfolgenden Anmeldung zum Betriebe (Betriebsplan bzw. Stück-Deklaration) ab, der Steuererhebung zu Grunde zu legen ist, gleichviel ob die Neuvermessung einen größeren oder kleineren Inhalt als den seitherigen ergeben hat. Hieraus dürfte ersichtlich sein, daß eine Nachzahlung weder von der einen noch von der anderen Seite stattzufinden hat.“

Auch dieser ist nicht ganz präzise.

Für die vorliegende Frage sind in Preußen die §§ 10 und 29 der Anweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Brauntweinsteuern vom 18. September 1887 maßgebend, welche lauten:

§ 10. Sofern nicht nach Maßgabe des § 9 Veranlassung zur Vornahme einer früheren Nachvermessung vorliegt, muß jeder Maischbottich innerhalb 5 Jahren seit der letzten, mit Wasser erfolgten Vermessung wiederholt vermessen werden.

Die wiederholte Vermessung ist zunächst auf trockenem Wege zu bewirken und der Rauminhalt aus den in vorgeschriebener Weise ermittelten Dimensionen zu berechnen. Übersteigt derselbe den bei der letzvorhergegangenen Vermessung mit Wasser festgestellten Rauminhalt um 5% oder mehr, so

ist demnächst zu einer neuen Vermessung mit Wasser zu schreiben und der dadurch festgestellte Rauminhalt für die Folge, d. h. vom Inkrafttreten der nächstfolgenden Anmeldung zum Betriebe (Betriebs-Plan bzw. Stück-Deklaration) ab, der Steuererhebung zu Grunde zu legen.

Liefert die trockene Vermessung dagegen eine Plusdifferenz von weniger als 5%, so sind nur die ermittelten Dimensionen und der aus denselben berechnete Rauminhalt unter Datum und Namensunterschrift der Vermessungsbeamten auf der Verhandlung über die letzte nasse Vermessung des betr. Gefäßes zu vermerken, und ist auf dem Duplikat dieser Verhandlung in dem in der Brennerei befindlichen Belagsheft zu vermerken: „Nachvermessen auf trockenem Wege am ... (Datum).“

(Name und Charakter des Beamten.)

§ 29. So lange in einer Brennerei diejenigen Geräthe, nach deren Rauminhalt eine Steuererhebung erfolzt, nicht amtlich vermessen sind, wird die Steuer nach dem angemeldeten Rauminhalt dieser Geräthe berechnet und erhoben.

Wird demnächst bei der amtlichen Vermessung ein größerer als der angemeldete Rauminhalt ermittelt, und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5% des angemeldeten Raumhaltes, so bleibt derselbe für die Vergangenheit, d. h. bis zum Tage der Nachvermessung, nicht etwa bis zu dem betreffenden Monatsende, außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund die Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer zur Folge hat. Ein bei der amtlichen Vermessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

Meßapparat für die Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören.

Der im Deutschen Reiche amtlich eingeführte Meßapparat zur Ermittelung des Alkoholgehaltes von Likören besteht aus einem mittels Spiritusflamme zu erhitzenden Destillierkolben und einem durch ein Rohr damit zu verbindenden Kühler, in welchem die bei der Destillation erzeugten Dämpfe sich kondensieren. Ein Meßglas mit einer dem Raumgehalt von 190 ccm entsprechenden Marke dient zur richtigen Befüllung des Kolbens, sowie zur Aufnahme der aus dem Kühler ablaufenden Flüssigkeit. Der Alkoholgehalt der letzteren wird in demselben Meßglas mit Hilfe kurzer Thermo-Alkoholometer ermittelt.

Die Aufstellung des Apparates beim Gebrauche ist folgende: Kolben und Kühler hängen in den Ringen eines Doppelträgers; dieser wird von einer Säule gehalten, welche in das auf dem Kastendeckel vorgesehene Gewinde eingeschraubt ist. Das Rohr läßt sich durch eine Nuberwurfschraube an den Kolben und durch die mittels einer Schraube anzupresende Klaue an den Kühler dicht anziehen, die Dichtung wird an beiden Stellen durch Gummiplättchen gesichert. Der Kühlersylinder umschließt eine innen verzinnte Messingschlange, welche oben mit einem Rohr kommuniziert und unten aus dem Cylinder heraustritt. Der Deckel des letzteren trägt einen Trichter, dessen Fortsätze bis nahe auf den Boden des Kühlers reicht, so daß das durch den Trichter eingefüllte Kühlwasser zuerst den unteren Theil der Schlange umspült. Das warm gewordene überschüssige Wasser fließt durch das Rohr und den überzogenen Schlauch ab. Das obere Ende des Rohres steigt bis über den Deckel des Cylinders auf und liegt unter einer Kappe, welche für die vollständige Entleerung des Kühlers dient.

Anfrage aus der Praxis.

Mittwoch, den 21. Nov. kam der Ober-Control-Assistent Ech. zur Revision in hiesige Brennerei. In dieser Zeit wurde der zum Abbrennen bestimmte Bottich ausge-